



## COVID-19 Update: 3G-Pflicht am Arbeitsplatz

mit diesem Newsletter wollen wir Sie über die ab 1.1.2021 geltenden Regelungen betreffend der **3G-Pflicht am Arbeitsplatz** informieren:

Neu ist nun, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, die 3G-Regel gilt d.h. der Ort der beruflichen Tätigkeit darf nur mit einem gültigen 3G-Nachweis betreten werden. Dies wird im Regelfall auch für Mitarbeiter einer tierärztlichen Ordination gelten.

Bis einschließlich **14. November gilt eine Übergangsfrist:** Wer in dieser Zeit in der Arbeitsstätte keinen 3G-Nachweis hat, muss durchgehend eine FFP2-Maske tragen.

**Ab 15.11.** gilt dann die **strenge 3G-Regel**, ohne diesen Nachweis darf der Ort der beruflichen Tätigkeit nicht betreten werden. Als geeigneter Nachweis gilt gemäß der aktuellen Verordnung ein Impfnachweis, ein Genesungsnachweis (rückwirkend 180 Tage), ein negativer PCR Test (max. 72 Stunden) oder ein negativer Antigentest (max. 24 Stunden).

Betreffend der Einhaltung dieser Vorschrift ist davon auszugehen, dass der Arbeitgeber ermächtigt ist, nach eigenem Ermessen laufend, zumindest aber „stichprobenartig“ zu kontrollieren, ob seine anwesenden Mitarbeiter einen gültigen 3G-Nachweis mitführen. Permanente Eintrittskontrollen sind jedenfalls nicht erforderlich. Der Arbeitgeber darf Name, Geburtsdatum, Gültigkeit/Gültigkeitsdauer des Nachweises sowie den Barcode/QR-Code des Arbeitnehmers kontrollieren, jedoch nicht den Nachweis vervielfältigen oder aufbewahren. Um die Kontrolle als Arbeitgeber zu **dokumentieren** empfiehlt sich wohl jedenfalls das **Datum** der erfolgten Kontrolle, den **Namen** des kontrollierten Mitarbeiters und den Umstand, dass an diesem Tag

ein **3G-Nachweis vorgelegen hat**, festzuhalten. Von den **Arbeitnehmenden** ist der 3G-Nachweis für die Dauer des Aufenthalts am Arbeitsort **bereitzuhalten** und im Falle einer Kontrolle **vorzuweisen**.

Wird der 3G-Nachweis vom Arbeitnehmer nicht erbracht, ist davon auszugehen, dass eine vom Arbeitnehmer zu verantwortende Dienstunfähigkeit vorliegt, daraus kann der Entfall des Entgeltanspruchs des Arbeitnehmers folgen.

Arbeitnehmer sind durch **Erbringung eines 3G-Nachweises** von der **Maskenpflicht entbunden** (Ausnahmen gibt es in Alten- und Pflegeheimen, diese Ausnahmen trifft aber nicht den tierärztlichen Beruf). Für **Patientenbesitzer** gilt, dass all diejenigen, die über keinen gültigen **3G-Nachweis** verfügen, in geschlossenen Räumen eine **FFP2-Maske** zu tragen haben (laut § 4 Abs. 2 3. COVID-19-MV). Unabhängig von diesen Maßnahmen bleibt es den tierärztlichen Praxen bzw. Kliniken weiterhin vorbehalten, strengere Regelungen für den jeweiligen Ordinationsbetrieb festzulegen (Bsp.: eine generelle FFP2-Maskenpflicht bereits beim Betreten des Ordinationsbereiches, welche auch für die Patientenbesitzer gilt). Dies ergibt sich aus der Verordnung, wonach im Hinblick auf das Tragen einer Maske (...) in begründeten Fällen über die Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden können (§9 Abs. 4 der 3. COVID-19-MV) aber auch aus dem Hausrecht.

**Wir empfehlen** daher weiterhin das verpflichtende Tragen einer **FFP2-Maske im Ordinations- und Klinikbereich** (sowohl für Mitarbeiter als auch für Patientenbesitzer) und empfehlen **bereits bei der Anmeldung bzw. mittels Aushang darauf hinzuweisen**.

Ergänzend dürfen wir festhalten:

Tierärztinnen und Tierärzte sind nach wie vor berechtigt die Screenings zur Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-Cov-2 durchzuführen und können daher auch ihre Mitarbeiter testen (Sie sind als „befugte Stelle“ iSd § 1 Abs. 2 Z 4 lit a 3. COVID-19-MV anzusehen.).

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Nicole Hafner-Kragl  
Kammeramtsdirektorin

Mag. Kurt Frühwirth  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Die aktuelle Ausgabe des Newsletters, übermittelt von der Österreichischen Tierärztekammer  
Hietzinger Kai 87 | 1130 Wien | Tel: +43 (1) 512 17 66 | Fax: +43 (1) 512 14 70

[Impressum](#) | [Newsletter abmelden](#)